

Dieseldgate: Viele offene Fragen

Kolumne von [Michael Hendricks](#) am [14. März 2016](#) auf www.versicherungsmonitor.de

Legal Eye – Die Rechtskolumne Der Skandal um manipulierte Abgaswerte bei VW schlägt täglich neue Wellen. Ob die D&O-Versicherer zur Kasse gebeten werden, ist noch unklar. Wie viel Vorsatz war im Spiel? Wurden Obliegenheiten verletzt? Müssen D&O-Versicherer für Bußgelder aufkommen? Es gibt noch viele offene Fragen. Insider rechnen dennoch mit einer nahezu vollständigen Auszahlung der Deckungssumme. Denn neben nicht gedeckten Sachverhalten bleiben viele Komplexe, für die der Versicherungsschutz garantiert nicht versagt werden kann.



Michael Hendricks ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Hendricks + Partner Rechtsanwälte Düsseldorf

© Hendricks & Co

In den vergangenen Monaten wurde beinahe mit täglicher Regelmäßigkeit über Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen VW und Verantwortliche im Management weltweit berichtet. Geradezu selbstverständlich wird dann auch die Frage der D&O-Versicherung behandelt, deren Konzeption sicherlich auch den Schutz des Managements vor dem persönlichen wirtschaftlichen Ruin im Auge haben dürfte.

Experten der Versicherungsbranche rätseln seit geraumer Zeit, ob die Konzern-D&O-Versicherung und das dahinterstehende Konsortium neben den Kosten der Anspruchsabwehr überhaupt eine Entschädigung leisten müssen. Hierbei zielen die Gedanken auf laufende strafrechtliche Ermittlungen, die mit dem Vorwurf betrügerischen Verhaltens auch die Feststellung einer vorsätzlichen Tat verbinden. Jeder weiß: Der Vorsatz ist in der D&O-Versicherung zumeist die erste Position im Katalog der Deckungsausschlüsse.

Was geschieht, wenn sich der Betrugsvorwurf erhärtet oder gar Verurteilungen erfolgen? Vorsatztäter haben keinen Versicherungsschutz! Aber was ist, wenn sich Vorsatztäter und fahrlässig Handelnde in einer gemeinsamen Verantwortung befunden haben? Fahrlässiges Handeln ist versichert, es gibt vollen Schadenersatz durch den Versicherer bis zur Höhe der Deckungssumme, die auf 500 Mio. Euro geschätzt wird. Was geschieht danach? Gibt es wohlmöglich einen Regress der Versicherer gegen diejenigen, die betrogen haben?

Spekuliert wird auch über Bußgeldzahlungen in Milliardenhöhe und die persönliche Verantwortung des Managements für diese Beträge. Gibt es hierfür überhaupt eine persönliche Haftung? Darüber wird der Bundesgerichtshof noch zu befinden haben. Und wenn es diese Haftung geben sollte, werden die Versicherer für Bußgelder einstehen? Auch hierüber kann gestritten werden.

Hat VW Obliegenheiten verletzt?

Dann gibt es auch noch die ganz allgemeinen und grundsätzlichen Spielregeln im Versicherungsgeschäft, das Versicherungsvertragsgesetz. Obliegenheiten heißt das Zauberwort der in der Juristerei versierten Schadenregulierer. Wer hat was wann gewusst, wem was gesagt oder gar hätte sagen müssen? Waren die Manipulationen bei den Abgaswerten schon bei Abschluss des D&O-Vertrags bekannt, oder sind sie dem Management erst während der Vertragslaufzeit bekannt geworden? Wie wirkt sich der Wechsel von Versicherern im Konsortium auf die Situation aus? D&O-Programme mit hohen Deckungssummen haben viele Versicherer, und die Fragestellungen rund um die Beachtung von Obliegenheiten sind mannigfaltig.

Der Boden für Diskussionen zur Funktion der Deckung ist also bereitet. Gleichwohl rechnen Insider im Lager der Versicherer mit einer nahezu vollständigen Auszahlung der Deckungssumme, da neben nicht gedeckten Sachverhalten viele Komplexe bleiben, für die der Versicherungsschutz garantiert nicht versagt werden kann.

Weitere Kolumnen auf Versicherungsmonitor.de :

- [Kodex für die D&O-Schadenregulierung](#)
- [Neue Spielregeln für den D&O-Schutz](#)
- [Prozess-PR im D&O-Schadenfall](#)

Denkbar einfach dürfte die Kostenübernahme durch die Straf-Rechtsschutzversicherung sein. Da gibt es nur eines zu beachten: Reicht die Deckungssumme nicht – und so wird es wohl sein – dann bleibt die Frage, wem was zusteht. Bei der Vielzahl der Betroffenen und Heerscharen von Wirtschaftsstrafverteidigern wird das Verteilungsverfahren zum Spektakel.

Aufsichtsrat gerät in die Schusslinie

Brandaktuell gerät neben Ex-VW-Chef Martin Winterkorn auch der heute amtierende Aufsichtsratschef Dieter Pötsch in die Schusslinie eines möglichen persönlichen Haftungsszenarios. Als Vorsitzender des Aufsichtsrates ist er angehalten, Schadenersatzansprüche gegen Winterkorn und andere Verantwortliche zu prüfen und auch durchzusetzen.

Eine solche Konstellation hat es schon einmal gegeben, bei der Deutschen Bank und Rolf-Ernst Breuer. Er war nach dem Niedergang des Kirch-Imperiums, der einer Aussage Breuers in seiner Zeit als Vorstandschef der Deutschen Bank angelastet wurde, noch von 2002 bis 2006 der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Einen Fall wie den der Deutschen Bank hatte es bis dahin in der D&O-Versicherung noch nicht gegeben: Die Regulierungszeit erstreckte sich über ein Jahrzehnt.

Michael Hendricks ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Hendricks + Partner Rechtsanwälte Düsseldorf.

Dieser Text erschien zuerst in **Herbert Frommes Versicherungsmonitor Premium** (www.versicherungsmonitor.de) und ist dort nur für die Abonnenten persönlich bestimmt. Das Weiterleiten der Inhalte – auch an Kollegen – ist nicht gestattet.